

# **HEGA 05/15 - 5 - Grundsätze über die Erstattung von Ausgaben für „Außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen“**

**Geschäftszeichen:** CF 2 – 3313

**Gültig ab:** 20.05.2015

**Gültig bis:** 19.05.2020

**SGB II:** Information

**SGB III:** Weisung

**Aufhebung von Regelungen:** HDA-Abschnitt-A-820 vom 19.08.2013

## **Zusammenfassung:**

**Die Grundsätze über die Erstattung von Ausgaben für „Außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen“ wurden aus dem Handbuch des Dienstrechts Teil I Allgemeiner Teil (HDA) Abschnitt-A-820 separiert und in aktualisierter Fassung im Intranet unter der Rubrik „Finanzen“ veröffentlicht.**

## **1. Ausgangssituation**

Ausgaben der BA für „Außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen“ können aus den Mitteln des Titels 5/529 01 und 6/547 99 (Finanzposition 6-54799-00-0026 „GruSi - üKo - Außergewöhnlicher Aufwand“; diese Finanzposition darf nur von der Zentrale und den Regionaldirektionen bebucht werden) erstattet werden. Diese Mittel dienen den Repräsentationsverpflichtungen der BA nach Maßgabe von Richtlinien. Diese wurden als Grundsätze über die Erstattung von Ausgaben für „Außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen“ fest geschrieben.

## **2. Auftrag und Ziel**

Die Ergänzung und Aktualisierung der o.a. Grundsätze sind Basis für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung der Dienststellen der BA.

Folgende inhaltliche Änderungen wurden vorgenommen:

- Aufnahme einer Textpassage, dass als Gastgeschenke im Sinne der getroffenen Regelungen Geldspenden sowohl an den Gast oder den Einladenden bzw. an deren Organisationen als auch an Dritte (z.B. an caritative Einrichtungen) ausgeschlossen sind
- Aufnahme der „Trinkgeldregelung“
- Konkretisierungen zur besseren Abgrenzung der typischen Anlässe:
  - „dienstliche Veranstaltungen mit gesellschaftlichem Charakter und Einladungen im Rahmen der Wahrnehmung notwendiger Repräsentationsverpflichtungen“
  - „Dienstbesprechungen mit externen Teilnehmern“

Die vorgeschriebenen Richtlinien sollen bei der Beurteilung von Anlässen zur Verwendung der Haushaltsmittel unterstützen und bundesweit ein einheitliches Verfahren sicherstellen.

### 3. Einzelaufträge

Die aktualisierte Fassung der Grundsätze über die Erstattung von Ausgaben für „Außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen“ ist zu beachten. Sie ist im Intranet unter folgendem Link veröffentlicht: Grundsätze „Außergewöhnlicher Aufwand“(Titel 5/529 01)

Die Regionaldirektionen

- beachten die ergänzten und aktualisierten o.a. Grundsätze in den RD-Dienststellen.
- stellen in den RD-Dienststellen eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Haushaltsführung sicher.
- wirken auf eine ordnungsgemäße Mittelverwendung und auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung in ihrem Bezirk hin.

Die Agenturen für Arbeit

- beachten die ergänzten und aktualisierten o.a. Grundsätze.
- stellen eine ordnungsgemäße Mittelverwendung und wirtschaftliche Haushaltsführung sicher.

Die besonderen Dienststellen

- beachten die ergänzten und aktualisierten o.a. Grundsätze.
- stellen eine ordnungsgemäße Mittelverwendung und wirtschaftliche Haushaltsführung sicher.

Die Internen Services

- unterstützen die von ihnen betreuten Dienststellen bei der ordnungsgemäßen Mittelbewirtschaftung.

### 4. Koordinierung

entfällt

## **5. Haushalt**

Die Grundsätze dienen einer einheitlichen Handhabung bei der Mittelverwendung und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

## **6. Beteiligung**

entfällt

gez. Unterschrift